

**4493/AB**  
**vom 22.06.2015 zu 4653/J (XXV.GP)**

BMJ-Pr7000/0106-Pr 1/2015



REPUBLIC ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4653/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „straffällige Justizbeamte“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 5 und 6:

Vorausschicken möchte ich, dass die österreichische Justiz von Beginn an alle notwendigen Schritte unternommen hat, um einerseits diese überaus unerfreuliche Causa rasch und kompromisslos aufzuklären, sowie andererseits gegen die involvierten Justizbediensteten die dienstrechtlich möglichen und gebotenen Schritte zu ergreifen. Dem entsprechend wurde unmittelbar nach Bekanntwerden erster Verdachtsmomente aufgrund einer anonymen Anzeige veranlasst, dass die Bundesrechenzentrum GmbH jene Abfragen, die von den im Verdacht stehenden Bediensteten getätigt worden waren, einer Plausibilitätsprüfung unterzog. Die Ergebnisse dieser Auswertungen wurden der (damaligen) Korruptionsstaatsanwaltschaft übermittelt.

Ausgehend von weiteren Erhebungen verdichteten sich die Verdachtsmomente zunächst gegen insgesamt 23 zum Teil ehemalige bzw. sich bereits im Ruhestand befindliche Justizbedienstete. 12 zum Teil ehemalige Bedienstete wurden schließlich anklageform zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen verurteilt, die bei drei Bediensteten den Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 StGB zur Folge hatten.

Vier Beamten und Beamte, gegen die von Beginn an massive Tatvorwürfe bestanden, wurden suspendiert, bei zwei weiteren die Suspendierung bei der Disziplinarkommission angeregt. Bei drei Beamten, die lediglich in untergeordneter Weise in diese Causa involviert waren, schied eine Suspendierung mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen von vornherein aus.

Gegen alle neun betroffenen Beamten und Beamten wurden Disziplinaranzeigen erstattet

und in weiterer Folge Disziplinarverfahren eingeleitet. Diese waren zunächst für die Dauer der Strafverfahren ex lege unterbrochen und sind derzeit in den sechs gravierenderen Fällen noch nicht beendet. Jene drei Beamtinnen/Beamten, bei denen von einer Suspendierung von vornherein Abstand zu nehmen war, wurden bereits zu Geldstrafen nach § 92 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 verurteilt.

Bei einer Vertragsbediensteten erfolgte die Auflösung des Dienstverhältnisses, eine Bedienstete befindet sich bereits in Pension. Bei einer dritten Vertragsbediensteten, deren Tathandlungen schon mehrere Jahre zurücklagen und die überdies bloß in untergeordneter Weise an den Malversationen beteiligt war, lagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht vor, weshalb in diesem Fall eine förmliche Ermahnung erfolgte, im Zuge derer der Bediensteten ihre Dienstpflichten nachdrücklich vor Augen geführt wurden.

Einem Beamten wurde über meine Anregung vom Herrn Bundespräsidenten als Folge seiner dienstlichen Verfehlungen der Berufstitel „Regierungsrat“ aberkannt.

Insgesamt hat die Justiz in dieser überaus unerfreulichen Causa rasch, konzertiert und zielgerichtet agiert, um einerseits den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden und andererseits die gebotenen dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen mit der erforderlichen Konsequenz zu ergreifen.

Zu 2 bis 4:

Die Verfahrensautomation Justiz (VJ) stellt das zentrale Aktenverwaltungssystem der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar, weshalb nahezu allen Justizbediensteten, soweit sie nicht im Strafvollzug tätig sind, darüber hinaus aber auch Lehrlingen, sowie Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten zumindest für ihren Zuständigkeitsbereich ein VJ-Zugang zukommen muss, damit sie ihrer Arbeit nachgehen können. Dass sie solcherart tätigkeitsbedingt Zugriff auf sensible Daten haben, lässt sich somit nicht vermeiden. Insoweit würde selbst eine Versetzung oder Verwendungsänderung keine Abhilfe schaffen, weil die Bediensteten auch auf den dann neuen Arbeitsplätzen einen VJ-Zugang benötigen würden, andernfalls sie ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht nachkommen könnten.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Justiz in allen jenen Fällen, in denen aufgrund der Schwere der Dienstpflichtverletzung ein Belassen der Bediensteten im Dienst nicht vertretbar erschien, die Suspendierung als einzige wirksame Maßnahme ausgesprochen bzw. bei der Disziplinarkommission angeregt. Vor allfälligen weiteren dienstrechtlichen Schritten bleibt zunächst der Ausgang der noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahren abzuwarten.

Im Übrigen ist zu beachten, dass Versetzungen und Verwendungsänderungen gegen den

Willen von Beamtinnen und Beamten nur unter den in § 38 BDG 1979 gesetzlich determinierten engen Voraussetzungen überhaupt in Betracht kommen. Eben diese Voraussetzungen liegen bei jenen drei Bediensteten, die bereits disziplinarrechtlich verurteilt wurden, deren Verfehlungen aber schon Jahre zurückliegen und die lediglich in untergeordneter Weise in die Causa involviert waren, nicht vor; ganz abgesehen davon, dass, wie bereits oben dargelegt, auch in diesen Fällen eine Versetzung lediglich die Betrauung mit einem dann neuen Arbeitsplatz, nicht aber den Ausschluss von einem für die Arbeitserbringung unerlässlichen Zugang zur VJ zur Folge hätte.

Zu 7:

Zur Verhinderung missbräuchlicher Datenabfragen in der VJ wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Durch die Einführung einer Beschränkung der Namens- und Geschäftsbehelfsabfragen, die es erforderlich macht, zumindest drei Buchstaben einzugeben, bevor mit dem Zeichen „\*“ maskiert werden kann (z.B. abc\*), ist großflächiges und bundesweites „Absaugen“ von VJ-Registern (Abfragen nach a\*, b\* etc.) nicht länger möglich; die Mindestzeichenfolge treibt den dafür erforderlichen Arbeitsaufwand in unökonomische Höhen. Weiters wurde die zwingende Eingabe einer Begründung bei Namens- und Geschäftsbehelfsabfragen, die über die angemeldete Dienststelle hinausgehen, eingeführt. Damit ist nunmehr eine Überprüfung der dienstlichen Notwendigkeit einer Abfrage möglich, die auch stichprobenartig erfolgt. Weitere Maßnahmen erfolgten im Bereich der Verwaltung von Benutzerkennungen, durch die Beschränkung der Abfrageberechtigung für die Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) durch drastische Reduktion der Möglichkeit zur bundesweiten/anstaltsübergreifenden Abfrage und durch eine geänderte und ausführlichere Dokumentation von Fallzugriffen.

Wien, 22. Juni 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-06-22T14:05:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>